

| | | | |
|--|----------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Sitzungsvorlage | | JHA/SA/23/2023 | |
| Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) - Sachstandsbericht | | | |
| TOP | Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
| 1 | Jugendhilfe- und Sozialausschuss | 04.12.2023 | öffentlich |

| | |
|----------------------|--|
| keine Anlagen | |
|----------------------|--|

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket hat der Bundesgesetzgeber 2011 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 9. Februar 2010 umgesetzt, Bildung bei der Ermittlung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Das Gesetz, mit dem die Bildungs- und Teilhabeleistungen zum 01.01.2011 eingeführt wurden, sollte diesen besonderen Bedarfen Rechnung tragen. Diese, so die Gesetzesbegründung, haben für Kinder und Jugendliche eine Schlüsselfunktion, um Chancengerechtigkeit herzustellen und Ausgrenzungsprozesse zu vermeiden. Ziel der Leistungen sei es daher, Kindern und Jugendlichen aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten ein gleichberechtigtes Maß an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten und ihnen gleichartigen Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich zu ermöglichen. Gesonderte, zielgerichtete und zweckgebundene Leistungen hierzu sollen die pauschalierten Regelleistungen ergänzen. Um sicherzustellen, dass die Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich ankommen, sollen sie größtenteils unbar gewährt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 ff des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) formuliert einen besonderen und weitreichenden Auftrag an die Leistungsverwaltung, den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu geeigneten vorhandenen Teilhabeangeboten zu gewährleisten. Vorgabe

ist es dabei, dass die zuständigen Leistungsträger zu diesem Zweck mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen, Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammenarbeiten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Dabei geht es nicht um die Schaffung von Angeboten, sondern darum, den Zugang zu bestehenden Angeboten zu ermöglichen, beispielsweise auch im SGB II rechtzeitig und umfassend zu dem Paket informieren und auf Inanspruchnahme drängen, da es auch Eltern gibt, die zu Lasten ihrer Kinder den damit verbundenen Aufwand scheuen.

Dieses ausdrückliche Hinwirkungsgebot stellt einen Paradigmenwechsel von dem Steuerungsziel, die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt zu begrenzen, hin zu der aktiven Ausschöpfung des vom Bund refinanzierten Leistungskatalogs, dar.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

- Kostenübernahme für ein- oder mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule, mit Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege,
- Pauschalen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (116,00 Euro zum 01. August bzw. September und 58,00 Euro zum 01. Februar eines Jahres; Beträge Stand 2023),
- Kostenübernahme für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs,
- angemessene außerschulische Lernförderung, um wesentliche Lernziele zu erreichen,
- Kostenübernahme bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, Kita oder Kindertagespflege,
- Berücksichtigung von Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von bis zu 15,00 Euro pro Monat (etwa für Mitgliedsbeiträge, Unterricht, kulturelle Bildung und Teilnahme an Freizeiten sowie ggf. für notwendige Ausrüstungsgegenstände).

Diese Leistungen zur Sicherung ihres spezifischen soziokulturellen Existenzminimums können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich dann in Anspruch nehmen, wenn sie Bürgergeld (Leistungen nach SGB II), Sozialhilfe (Leistungen nach dem SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Ein Anspruch auf BuT-Leistungen besteht außerdem, wenn die Eltern den Kinderzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld beziehen. Ein Anspruch auf BuT-Leistungen nach SGB II oder SGB XII kann auch bei Kindern und Jugendlichen aus Haushalten entstehen, die weder Wohngeld noch Kindergeldzuschlag noch Grundsicherungsleistungen erhalten, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabedarf des Kindes oder Jugendlichen nicht decken können (sog. Bedarfsauslösung).

Durch das Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.07.2019 wurde auch das Bildungs- und Teilhabepaket verändert. Hierbei wurden die Leistungen für die Ausstat-

tung mit persönlichem Schulbedarf erhöht und nun jährlich neu mit den Regelsätzen angepasst. Ebenso wird seit Einführung des Gesetzes für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung auf die Anrechnung eines Eigenanteils verzichtet. Im Bereich der Kostenübernahme für außerschulische Lernförderung wurde dem Gesetzestext beigefügt und damit auch klargestellt, dass nicht zwangsläufig eine Versetzungsgefährdung für die Kostenübernahme einer Lernförderung gegeben sein muss (§ 28 Abs. 5 S. 2 SGB II).

Für die Beantragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarf es grundsätzlich keines Formantrages. Vielmehr sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Grundantrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag mit umfasst und müssen durch die antragstellenden Personen lediglich konkretisiert werden. Dies kann mittels eines Vordrucks oder auch durch Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sachbearbeitung erfolgen. Damit soll der Zugang zu den BuT-Leistungen vereinfacht werden.

Die Leistungen für Ausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung, Teilnahme am Mittagessen und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden durch Sach- und Dienstleistungen (Gutscheine), Direktzahlungen oder Geldleistungen erbracht. Die Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Kostenübernahme der Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erfolgen in Form von Geldleistungen (§ 29 Abs. 1 SGB II).

Umsetzung im Landkreis

Die Gewährung von BuT-Leistungen erfolgt im Landkreis durch das Landratsamt, Amt für Grundsatz und Soziales. Lediglich der per Gesetz automatisch zu gewährende Schulbedarf wird für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II aus Verwaltungsvereinfachungsgründen automatisch direkt durch das Jobcenter ausbezahlt. Die Erbringung der anderen BuT-Leistungen aus dem Bereich des SGB II wurden vom eigentlich zuständigen Jobcenter an den Landkreis Karlsruhe zurück delegiert, so dass die BuT-Leistungen bis auf den Personenkreis des AsylbLG im Amt für Grundsatz und Soziales aus einer Hand gewährt werden. Die Leistungen für den Personenkreis des AsylbLG werden durch das Amt für Integration gewährt.

Im Landkreis Karlsruhe erfolgt die Leistungsgewährung für außerschulische Lernförderung, Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Regel durch die Ausgabe von entsprechenden, personalisierten Gutscheinen. Diese werden von der leistungsberechtigten Person direkt beim Anbieter (z.B. Kindertageseinrichtung/Schule/Nachhilfeinstitut/Sportverein etc.) abgegeben und vom Anbieter dann mit dem Landkreis Karlsruhe abgerechnet. So besteht kein Druck für die Leistungsberechtigten, in Vorleistung gehen zu müssen, da durch den Gutschein eine Kostenzusage seitens des Kostenträgers gegeben ist. Sollten Personen bereits in Vorleistung getreten sein, erhalten diese die Leistungen erstattet. Für Ausflüge und Klassenfahrten erfolgt die Gewährung der Leistungen in der Regel durch die Direktzahlung an die Schule. Die Leistungen für Schülerbeförderung und den persönlichen Schulbedarf erhalten die Leistungsberechtigten, wie in § 29 SGB II geregelt, direkt als Geldleistung.

Um dem Hinwirkungsauftrag gerecht zu werden, und um das BuT-Paket bei Eltern und bei Anbietern bekannter zu machen, wurde im Amt für Grundsatz und Soziales von Anfang an Wert auf eine wirksame Akquise gelegt. Im Rahmen der Akquise wird aktiv beispielsweise auf die Jobcenter, Vereine, Familienhelfer, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Schulsozialarbeiter zugegangen und mit entsprechenden Veranstaltungen und Informationsmaterial über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert bzw. für die Inanspruchnahme geworben. Der zielgerichtete Einsatz der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Landkreis Karlsruhe ist ein Baustein zur Linderung der Folgen von Kinderarmut.

Entwicklung der Fallzahlen

| Leistungsart* | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Entwicklung in % zum Jahr 2018 |
|--------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------------------------|
| Schulausflüge / Klassenfahrten | 1020 | 1048 | 264 | 132 | 641 | -37,16 |
| Schulbedarf (ohne SGB II) | 1801 | 1632 | 2028 | 2083 | 2076 | 15,27 |
| Schülerbeförderung | 7.866 | 7.429 | 6.721 | 7.116 | 7.144 | -9,18 |
| Lernförderung | 863 | 807 | 849 | 894 | 384 | -55,5 |
| Mittagsverpflegung | 6.890 | 8.319 | 7.529 | 9.877 | 11.485 | 66,69 |
| Teilhabe | 924 | 928 | 786 | 2.044 | 2.837 | 207,03 |
| Gesamt | 19.364 | 20.163 | 18.177 | 22.146 | 24.567 | 26,89 |

* abgerechnete Einzelleistungen pro Jahr

Die Fallzahlenentwicklung der letzten Jahre ist durch die Corona-Krise und durch den Zuzug der Ukraine-Flüchtlinge geprägt.

Während der Pandemie kam es generell zu einer reduzierten Inanspruchnahme der Leistungen. Ausnahme ist die Mittagsverpflegung, was beispielsweise auch auf das Bruchsaler Modell des Mensamobils zurückzuführen ist. Dort wurde anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen während der Schulschließungen ein warmes Mittagessen nach Hause geliefert. So konnte durch die Schulsozialarbeiter der Kontakt zu den Familien auch während der Pandemie gehalten werden.

Im Jahr 2021 wurde vom Landkreis das Programm BuT Plus angeboten, bei dem in den Sommerferien 2021 für viele Schülerinnen und Schüler zusätzlich Lernförderung bewilligt werden konnte, um pandemiebedingte Lernlücken zeitnah besser ausgleichen zu können. Nach dem Ende der Pandemie ist dann die Inanspruchnahme der Lernförderung deutlich zurückgegangen, weil beispielsweise mit dem Landesprogramm „Lernen mit Rückenwind“ die Förderangebote direkt an den Schulen deutlich ausgeweitet wurden.

Die hohe Zahl an Schulkindern bei den Geflüchteten aus der Ukraine wird sich, auch bedingt durch das intensive soziale Unterstützungsnetz, in diesem Jahr deutlich auf die Fallzahlenentwicklung im BuT auswirken.

Aktuelle Entwicklung

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe – entsprechend deren ausdrücklicher Zielsetzung – auch weiterhin steigen werden. Dies auch vor dem Hintergrund der nach Corona wieder bestehenden Bedarfe für Klassenfahrten und gemeinschaftlichen Aktionen, aber auch angesichts der insgesamt schwieriger werdenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Zum 01.01.2025 soll die neue Kindergrundsicherung in Kraft treten. Der aktuelle Referentenentwurf nimmt das Bildungs- und Teilhabepaket in das Kindergrundsicherungsgesetz auf, wobei aber lediglich der Schulbedarf und die pauschalierten Teilhabebeträge tatsächlich über den „Familienservice“ zur Auszahlung kommen sollen. Was die restlichen BuT-Leistungen angeht, sollen diese nach wie vor von den bisher zuständigen Behörden erbracht werden. Zusätzlich ist eine Rückübertragung der pauschalierten Teilhabebeträge auf diese Träger möglich. Daher ist davon auszugehen, dass sich an den bisherigen Aufgaben im Zusammenhang mit den BuT-Leistungen für den Landkreis keine weitergehenden Änderungen ergeben werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Der Aufwand für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets lag im Jahr 2022 bei 1.226.755 € (ohne den über das Jobcenter ausbezahlten Schulbedarf in Höhe von 447.250 €).

Für diese Aufwendungen erhält der Landkreis einen Kostenausgleich des Bundes, der durch einen höheren Beteiligungssatz an den Kosten der Unterkunft abgegolten wird. Hintergrund dieser indirekten Abwicklung ist, dass das Grundgesetz keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vorsieht. Daher müssen die Erstattungen des Bundes über die Länder geleitet werden, die ihrerseits die Beträge an die Kommunen weiterleiten. Der Ausgleich erfolgte bis einschließlich 2012 durch einen festen Anteil an der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft.

Seit dem Jahr 2013 werden diese Prozentsätze in der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung jährlich festgelegt. Grundlage ist der Anteil der BuT-Aufwendungen an den Ausgaben für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II des jeweiligen Bundeslandes. Innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt dann die Verteilung der vom Bund erstatteten Mittel für Bildung und Teilhabe auf die Stadt- und Landkreise auf Grundlage der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für Bildung und Teilhabe für das jeweilige Jahr. Grundlage ist der Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an den Gesamtaufwendungen für Bildung und Teilhabe in Baden-Württemberg.

Diese Kostenerstattung beinhaltet die BuT-Leistungen für SGB II-Empfänger, Wohngeldempfänger und Empfänger von Kindergeldzuschlag. Für Empfänger nach dem AsylbLG erfolgt die Erstattung durch das Land im Rahmen der Spitzabrechnung während der vorläufigen Unterbringung bzw. gegebenenfalls im Rahmen der Flüchtlingskostenerstattung des Landes für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung. Für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erfolgt keine Kostenerstattung.

Für die vom Jobcenter auf den Landkreis zurück delegierten BuT-Fälle erhält der Landkreis vom Jobcenter eine an die Fallzahlenentwicklung gekoppelte Personalkostenerstattung.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landratsamtes Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.